Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 19. Октября 1859. № 119. Montag, den 19. October 1859.

Beziehungen der Elektricität auf den Gesundheitszustand.

Betrachten wir mit Romershausen (Dingler's polytechnisches Journal, 1854, Bd. CXXXI, S. 57 ff.) die Elektricität in Beziehung auf Salubrität (gesunde Beschaffenheit) unseres Wohnortes und ihre heilkundliche Anwendung, so haben rücksichtlich des thierischen Lebens die sorgfältigsten physiologischen Untersuchungen älterer und neuerer Zeit von Galvani, Volta, A. v. Humboldt, Pfaff, Ritter, Matteucci, Du Bois Reymond u. A. dargethan, daß die Elektricität der Nerventhätigkeit zum Grunde liegt und daß das gesammte Nerven-, Muskel- und Gefäßsystem dem Wesentlichen nach einen steten Cirkulationsapparat der Elektricität darstellt.

Diese in dem organischen Proceß thätige Elektricität wird von demselben nicht neu erzeugt, sondern eigenthümliche Organe nehmen die auf sie einwirkende allgemeine Erd-Elektricität in sich auf und sammeln dieselbe zu den verschiedenen Lebensverrichtungen In der Thierwelt treten diese isolirenden Sammelorgane am lebhaftesten hervor bei dem Zitterrochen und dem Zitteraal. Diese Thiere zeigen eine so bedeutende elektrische Ladung, daß dieselbe nur durch mehrfach wiederholte, von ihrem Willen abhängige Schläge erschöpft werden kann. Bei der guten Leitung des Wassers erfolgt ihre Erneuerung durch Aufnahme der erdichten Elektricität in kurzer Zeit. Sie befinden sich gleichsam innerhalb der elektrisch-thätigen Erdrinde in unmittelbarer Berührung mit einem Medium (Zwischenmittel), dessen vorwaltende Leitungsfähigkeit die örtliche Erdspannung begünstigt.

Bei andern Thieren und bei den Menschen scheint vorzüglich das Centralorgan (Mittelpunktsorgan) des Nervensystems, das Gehirn und sein Fortsatz, das Rückenmark, die Sammelstätte der elektrischen Ladung zu sein. Von ihnen laufen tausendfache Nervenzweige als Leiter zu allen Theilen des Körpers hin und zurück. Da nämlich die äußere Nervenhülle von Feuchtigkeit nicht durchdrungen wird und isolirend ist, so vertritt sie den Seidenüberzug unserer Drahtleitungen. Das Innere dieser Nervenfäden steht aber in leitender Verbindung mit dem Centralorgan, und es ist daher wahrscheinlich, daß die gesammte Nervenverzweigung sich in gleicher elektrischer Ladung mit dem Centralorgan befindet und nur durch den Impuls desselben in Thätigkeit versetzt wird.

Der nach allen Theilen des Körpers hin- und zurücklaufende, nervöse Leitungsapparat des Gehirns wird von dem freien Willen des höheren geistigen Princips bewegt und bewirkt die Thätigkeit der Sinnesorgane und die Muskelbewegung. Wir können die Wirksamkeit dieses Apparates gewissermaßen mit unsern elektrischen Telegraphen vergleichen. Wie hier der Leitungsdraht unsere Gedanken augenblicklich in die weiteste Ferne führt und daselbst entsprechende Bewegungen und Zeichen bewirkt, so leiten die Nervenfäden unseres Gehirnsystems den entsprechenden Ausdruck unserer Gedanken augenblicklich zu den verschiedenen Muskeltheilen und Gliedern unseres Körpers.

Neben diesem Mittelpunktsapparat bilden die Nerven des Unterleibes, der Brust und Beckenhöhle noch ein zweites, von dem Willen nicht abhängiges Nervensystem — das sogenannte Sonnengeflecht oder Gangliengeflecht — ein wahres Unterleibsgehirn, welches den für das Leben nothwendig unausgesetzten Thätigkeiten der reproductiven (ergänzenden) Sphäre vorsteht und namentlich die organischen Processe der Athmung, Verdauung und Absonderung leitet. Beide Systeme stehen aber durch viele Nervenverzweigungen in dynamischer (selbstthätiger) Verbindung, daher Störungen des einen stets auch das andere in Mitleidenschaft ziehen.

Auch die Lebenswärme hängt allein von dem elektrischen Nerveneinfluß ab; denn ein Glied, dessen Nerven zerstört sind, erkaltet, verliert seine normale Ernährung und stirbt allmählich ab.

Die Bewegungen, in welche flüssige Leiter durch einen elektrischen Strom versetzt werden, zeigen uns, in Verbindung mit der Muskelzusammenziehung des Herzens, die fortdauernde Ursache des Blutumlaufes und die bekannten chemischen Wirkungen der Elektricität vermitteln die organisch-chemischen Processe der Zersetzung, Scheidung und Absonderung — also überhaupt eine naturgemäße Ernährung.

Hiernach hängt also unser Leben und Befinden vorwaltend von der Wirksamkeit der unserm Körper innewohnenden Elektricität ab — und diese unterliegt nach obigem dem Einfluß der mehr oder minder elektrischen Spannung unseres Wohnortes und Aufenthaltes auf der Erde.

Da nämlich dem Erdkörper und seinem Zubehör eine bestimmte, weder zu vermehrende, noch zu vermindernde elektrische Menge anhaftet und diese in fortdauernder Aufregung und selbstkräftiger Thätigkeit erhalten wird, so gleicht der mit freier Elektricität geladene und von der mehr oder weniger isolirenden Atmosphäre umgebene Erdkörper einer isolirten und elektrisch-überladenen Metallkugel. Wie bei dieser sammelt sich die Elektricität auf der

Oberfläche, sie verdichtet sich an den Hervorragungen derselben und strebt daselbst zu entweichen — also in Beziehung auf die Erde an den Berggipfeln, Felsecken, den Spitzen der Thürme und Gebäude, den Spitzen der Bäume, der Blätter und ebenso in dem mit ihr leitend verbundenen Thierkörper; bei letzterem nicht allein durch unmittelbare Verbindung, sondern auch durch den Athmungsproceß innerhalb des erdicht-elektrischen Wirkungskreises.

(Schluß folgt.)

Die in der Ackerkrume sich findenden Steine.

Von verschiedenen Seiten ist in neuester Zeit die Frage aufgestellt: Woher kommt es daß man beim Ackern fortwährend größere und kleinere Steine in der Ackerkrume antrifft, wenn man doch solche bisher sorgfältig entfernt zu haben glaubte? Eine befriedigende Antwort ist bisher noch nicht, wenigstens soviel ich weiß, für diese allerdings wahre und auffallende Erscheinung gegeben. Wenn ich es nun versuche, eine Erklärung dieser Erscheinung zu geben, so bescheide ich mich gern, wenn von Anderen noch neue Gründe hierfür aufgefunden werden sollten, diesen Gegenstand nur noch mehr angeregt zu haben. Der wohl allgemein verbreitete Volksglaube nimmt an, daß die Steine wachsen, d. h. durch äußeren Ansatz sich vergrößern, so daß sie dadurch endlich bis an die Oberfläche des Ackers gelangen. Wenn nun auch ganze Massen von Erden unter Umständen, besonders unter darüberstehendem Wasser, sich zu Steinen erhärten, so weiß Jeder, welcher irgend geognostische Kenntnisse besitzt, daß ein solches Wachsen granitartiger und sonstiger krystallinischer Gesteine und auch der Feuersteine, wie man sie besonders in den norddeutschen Ländern antrifft, nicht möglich ist, sie auch in ihrer durch früheres Fortbewegen abgeschliffenen, abgerundeten Gestalt, umgeben von ganz andern Massen, besonders Quarzsand oder Lehm, gefunden werden. Es fehlen also alle homogenen Materialien eines äußern Zuwachses oder Anwachses. Im Gegentheil zerfallen alle diese Gesteine nach und nach, so wie sie den atmosphärischen Einwirkungen ausgesetzt sind. Irgendwo hat nun Jemand gefragt, ob die Steine nicht ebenso wie Holzpfähle durch den Frost aus einer tiefern Lage in eine höhere gebracht werden könnten. An der Oberfläche liegende und vom Wasser umgebene Steinblöcke können allerdings mit dem Eise in welches sie eingefroren sind, durch Strömungen, welche Wind und Wasser hervorbringen, fortgetragen werden und nach höheren Stellen gelangen; aber die tiefer in der Erde, in einer solchen Ereignissen nicht ausgesetzten Lage ruhenden Steine können nicht wie Pfähle emporgehoben werden. Bekanntlich friert die Oberfläche einzelner Bodenarten, besonders des humosen Niederungsbodens bisweilen auf, wodurch dann auch die Wurzeln der auf demselben wachsenden Pflanzen zerrissen werden; indeß geschieht dies nur ganz an der Oberfläche, einige Zoll tief, und können allerdings Pfähle, die unten zugespitzt sind und keinen Widerstand leisten, dadurch gehoben werden, aber keine Steine, besonders wenn sie nicht in der aufgefrorenen Erde, d. h. obenauf liegen. Nach meiner Ansicht und Erfahrung wirken mehrere Ursachen theils gemeinschaftlich, theils einzeln dahin, daß immer auf's Neue Steine im Acker aus dem Untergrunde zum Vorschein kommen. Manche Felder sind mit vielen kleineren und größeren Steinen versehen; werden diese abgesammelt, so wird die Ackerkrume um soviel verringert, als die Masse der weggebrachten Steine beträgt; die Ackerwerkzeuge greifen also um ebensoviel tiefer ein und treffen nun auf Steine, welche bisher unberührt geblieben waren. Am einleuchtendsten ist dies bei dem Ausbrechen größerer Steine. Die entstandene Lücke wird nämlich nicht durch anderweitig herbeigeschaffte Erde ausgefüllt, sondern man füllt das Loch einfach mit der rings umher befindlichen Bodenmasse aus. Der ganze, allmählich sich wieder durch Ackerung ebnende Umkreis hat also bedeutend an Tiefe der Ackerkrume verloren, und wenn man hier wieder auf Steine stößt, so ist dies sehr natürlich. Ist eine Gegend hügelig oder nach einer Seite gegen den Horizont geneigt, so wird die Ackererde allmählig von den höheren Stellen nach der niedrigen theils durch die Beackerung hinabgebracht, theils durch Regengüsse oder Schneewasser hinabgeschwemmt, wodurch die in höherer Lage befindliche Ackerkrume ebenfalls Einbuße erleidet und ihre Tiefe bei der folgenden neuen Beackerung durch Heraufbringung frischer Erde aus dem Untergrunde ersetzen muß, wodurch die hier befindlichen Steine ebenfalls getroffen werden. Nimmt man ferner an, daß mit jeder Ernte ein wenn auch nur geringer Theil der mineralischen Bodenbestandtheile, besonders Kieselsäure hinweggenommen und keineswegs vollständig durch aufgebrachten Dünger wieder ersetzt wird, so müssen im Laufe der Zeiten die unteren Schichten mit ihren Steinen mehr und mehr an die Oberfläche gelangen. Auch dürfte die Anwendung sogenannter conzentrirter Düngemittel, z. B. des Guano, allmählig den in der oberen Ackerkrume befindlichen Humus verringern und dadurch dieses Schwinden der bisher beackerten Schicht beschleunigen. Gleichfalls darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß im Allgemeinen jetzt tiefer als früher geackert wird, besonders seitdem man den Anbau von Hackfrüchten in die verschiedenen Fruchtfolgen einzuschieben angefangen hat, wobei man natürlich Erde und Steine aus dem Untergrunde heraufbringt, welche früher unberührt blieben. Endlich bekümmerte man sich früher wenig darum, ob hin und wieder ein Stein im Acker lag, und noch jetzt giebt es einzelne Knechte und sonstige Ackersleute, welche, wenn sie auch einmal einen Stein treffen, unbekümmert weiter arbeiten, sollte auch Haken und Pflug einen kleinen Schaden erleiden. Das Ausbrechen der Steine ist Manchem noch eine zu unangenehme Arbeit. Ein sorgsamer Landwirth findet daher später noch viele Steine, an denen die Spuren früher erhaltener Einwirkung von Haken oder Pflug ersichtlich sind; er gräbt sie aus nicht allein, weil sie jetzt meistens Werth für ihn haben, während man sie früher wohl versenkte, sondern auch um seiner Ackerinstrumente, des Geschirres und der Zugthiere willen.

J. K.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1814	Norw. Shlp. „Kjökkelwig"	Knudsen	Stavanger	Heeringe	Fenger & Co.
1815	Holl. Sn.-Brg. „Tweelingen"	Müddet	Amsterdam	Div. Waaren	Westberg & Co.
1816	„ Glt. „Sancta Maria"	Swart	London	Ballast	Schröder & Co.
1817	Lübeck. Sn. „Friedrich Wilhelm"	Schnein	Kiel	„	Ordre
1818	Engl. „ „Gemine"	Taylor	Lowestoff	Maschinen	Thilo
1819	Han. Glt. „Antonette"	Christofers	Hartlepool	Eisen	Ordre
1820	Meckl. Shlp. „Junge Prinz"	Druwes	Rostock	Ballast	Thilo
1821	Lübeck. Sn. „Unternehmung"	Wenditz	Lübeck	Güter	Schaar & Co.
1822	Engl. Brg. „Spinner"	Glonck	Elseneur	Ballast	Ordre
1823	Holl. Kuff „Helena"	Schreuder	Petersburg	„	„
1824	Engl. Brg. „John Robinson"	Mitchell	Cronstadt	„	„
1825	„ „ „Artisan"	Licklater	Hartlepool	Kohlen	Henko
1826	„ „ „Brazilian"	Rydd	Hull	Schienen	Eisenb. Comp.
1827	„ „ „Lord Gongh"	Jackson	Cronstadt	Ballast	Ruetz & Co.
1828	„ „ „Concordia"	Murro	„	„	Ordre
1829	Holl. Sn. „Orion"	Duit	Petersburg	„	„
1830	Engl. Brk. „Tecamoh"	Caris	Cronstadt	„	Pychlau

Ausgegangene Schiffe: 1616. Angekommene Strusen: 790.

Объявленiе.

Правильная продажа извести

открыта на Двинской пристани у конской площади подъ фирмою: „Продажа Даленской извести."

Известь сія признана самою лучшею не только здѣшними, но и Англійскими ГГ. инженерами и доброта оной очевидна даже и не вѣдущему тѣмъ, что въ извести этой вовсе нѣтъ каменьевъ, которые часто встрѣчаются въ извести другихъ заведеній. Мы назвали продажу сію „правильною" по слѣдующимъ причинамъ: прежде продавецъ по существующимъ цѣнамъ отпускалъ по произволу извѣстное количество извести въ мѣшкахъ коихъ 12 считалось ластомъ. При таковомъ поступкѣ покупатель, будучи вполнѣ увѣренъ въ томъ, что находится въ убыткѣ, не былъ въ состояніи опредѣлить въ точности количество ласта извѣстною мѣрою, потому что для извести утвержденной начальствомъ мѣры небыло. Для устраненія сего произвола, по личной просьбѣ продавца, начальствомъ нынѣ опредѣлена и Рижскою лигерною управою установленнымъ образомъ клеймена известковая мѣра. Этою же утвержденною мѣрою, которая почти вдвое больше прежней, и по неизмѣннымъ цѣнамъ, показаннымъ въ выставленномъ у окна лавки прейсъ-курантѣ — будетъ производиться продажа Даленской извести. Кромѣ того, во избѣжаніе безпорядковъ и для лучшаго уразумѣнія съ ГГ. покупателями — въ лавкѣ будетъ выставлена особенная шнуровая книга для записыванія могущихъ встрѣтиться жалобъ и неудобствъ. ГГ. покупатели обязываются доставлять свои мѣшки и свезти известь собственными лошадьми; но для большаго удобства покупателей малыхъ количествъ, въ лавкѣ будутъ держаться въ запасѣ 60 мѣшковъ, изъ числа коихъ подъ залогъ 3 руб. сер. за ластъ, т. е. 12 мѣшковъ, известь безъ платы будетъ отпускаться малыми количествами. Тамъ же будутъ приниматься также заказы значительныхъ количествъ на поставку на мѣстахъ построекъ. 3

Bekanntmachungen.

In Vollmacht der Verwaltung der **Russischen Feuer-Assecuranz-Compagnie**, gegründet im Jahre 1827, welche ihren Allerhöchst bestätigten Statuten gemäß das Recht besitzt, im ganzen Russischen Reiche Versicherungen auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum anzunehmen, zeigt Unterzeichneter hiemit pflichtschuldigst an, daß Diejenigen, welche ihr in Wolmar, Wenden, Lemsal und Umgegend befindliches Eigenthum bei dieser Compagnie zu versichern wünschen, sich zu jeder Zeit an ihn in Wolmar wenden können. **A. L. Schwanck,** Agent. 1

* * *

In der St. Petersburger Vorstadt, große Alexander Straße, Nr. 33, wird eine bequeme, fast neue, zweisitzige Reise-Kutsche, zu billigem Preise verkauft.

* * *

Der Bevollmächtigte Stifter der am 16. Juni 1859 Allerhöchst bestätigten Gesellschaft „**Ceres**", Maximilian Behaghel v. Adlerskron bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Zeichnungen auf die Actien dieser Gesellschaft vom 15. October a. c. ab, in St. Petersburg, in der kleinen Morskaja, im Hause Gambs, Quartier Nr. 6, stattfinden werden. Die Actien-Zeichner haben sich an den obengenannten Bevollmächtigten entweder persönlich oder schriftlich zu wenden und ihren Anmeldungen den Betrag der ersten Einzahlung mit **fünfunddreißig** Rbl. per Actie beizufügen. 1.

Angekommene Fremde.

Den 19. October 1859.

Stadt London. Hr. Stabscapitain König und Hr. Dr. Löwinson-Lessig aus Livland; Hr. Kaufmann Fullers und Hr. Tanzlehrer Wachsmuth von Mitau.

St. Petersburger Hôtel. Hr. Generallieutenant Baron Maydell und Hr. Fähnrich v. Manderstjerne von Dünaburg; Frau de Bosobr, Fräul. de Preuß, Hr. Candidat de Bosobr und Hr. Kaufmann Ritardt aus dem Auslande; Hr. Candidat Flor von Mitau; HH. Barone R. und O. von Rosen aus Livland; Hr. Kaufmann Erdmann von Mitau; Fürst Lieven nebst Gattin von St. Petersburg.

Hôtel du Nord. Fräul. A. C. und M. v Harre und Frau Landräthin v. Lilienfeldt aus Ehstland; Hr. Baron Haaren von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Capitain Subinsky von Tauroggen; Hr. Graf Igelström aus Kurland.

Golden Adler. Hr. Fähnrich Pusikowsky von Hapsal.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14. October 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	3 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 2 40
Erbsen	2 2 60
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70
Weizenmehl	3 20 60
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 —
Butter pr. Pud . .	7 50 80
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	3 50 80
Birken- u. Ellern- . .	— —

Ellern- . . pr. Faden	2 50 70
Fichten-	2 60 90
Grehnen-Brennholz .	2 10 30
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand . .	8 7 50
$\frac{2}{3}$ Brand . .	9 8 75
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	—
Livländ. „ . . .	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	$7\frac{5}{8}$ 8
Thurmsaat pr. Tschet.	$8\frac{5}{8}$ 9
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	81 —
Roggen à 15 „	82 —
Hafer à 20 Garz.	1 1 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{4}$ $\frac{3}{16}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$35\frac{1}{4}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	370	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	10. 12.	13.	14.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$107\frac{3}{4}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	$106\frac{1}{4}$	„	„	$106\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	98	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	10. 12.	13.	14.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	101	„	„	$101\frac{1}{2}$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	$99\frac{7}{8}$	„	„	$99\frac{3}{4}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 19. October 1859. Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости | **Livländische Gouvernements-Zeitung.**

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 119. Понедѣльникъ, 19. Октября | **Montag**, 19. October **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht: daß der dimittirte Ordnungsrichter Theodor von Helmersen, gemäß der dem Adel der russischen Ostseeprovinzen Liv-, Ehst- und Kurland in deren Allerhöchst bestätigtem Provinzial-Codex Thl. II Art. 883 gesetzlich ertheilten Befugniß mit seinem im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegenen, durch geschwisterlichen am 5. April 1840 corroborirten Erbtheilungs-Transact pfandweise bis zum 1. August 1884 und darauf am 3. December 1856 geschehene Corroboration dieses Erbtheilungs-Transacts als Kauf für die, von ihm aus seinem wohlerworbenen Vermögen zu bezahlende Schuldenlast von 99946 Rbl. 75 Cop. S. und für den als Erbtheil ihm angewiesenen Rest des Gutswerthes von 20053 Rbl. 25 Cop. S. mithin zusammen für den stipulirten Antrittspreis von 120000 Rbl. S.-M. ihm zum alleinigen Eigenthum übertragene und zufolge Abscheides dieses Hofgerichts vom 4. September a. p. sub Nr. 3040 erb und eigenthümlich adjudicirten mütterlichen Erbgute Neu-Woidoma, sammt Appertinentien und Inventarium perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zum Behuf der dazu zu erlangenden freien Disposition über das für das erwähnte Erbtheil von 20053 Rbl. 25 Cop. S.-M. mit einer übernommenen Schuldenlast von 99946 Rbl. 75 Cop. S.-M. ihm zum Eigenthume zugefallene mütterliche Erbgut Neu-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium, in Grundlage der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 424 und des Ukases aus dem 1. Departement Eines Dirigirenden Senats vom 5. März a. p. sub Nr. 7382 (publicirt durch das Regierungs-Patent d. d. 19. April a. p. Nr. 86) an Stelle jenes mit dem genannten Gute Neu-Woidoma überkommenen mütterlichen Erbtheils von 20053 Rbl. 25 Cop. S. und ein diesem entsprechendes Capital zur Besicherung der Erbrechte seiner künftigen etwanigen ab intestato berechtigten Erben wie auch zur Sicherstellung des seiner Ehegattin Lisinka von Helmersen geb. von Roschanowitsch an besagtem Erbgute Neu-Woidoma dereinst gesetzlich zufallenden Erbtheils, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zu deponiren beabsichtigt, auch um Edictal-Forderung aller dawider etwa Einsprache-Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; welcher Bitte willfahrend das Livländische Hofgericht hierdurch alle diejenigen, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer oder sonst einer rechtlichen Beziehung zu dem Fideicommißstifter oder Gute irgend welche Anforderungen oder wider die oberwähnte beabsichtigte Auslösung des mit dem Gute Neu-Woidoma auf Supplicanten übergegangenen mütterlichen Erbtheils von 20053 Rbl. 25 Cop. S. und wider die demnächst dem Supplicanten, falls er das gesetzlich Erforderliche geleistet, über das besagte mütterliche Erbgut Neu-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses alsdann zu adjudicirenden freien Dispositionsbefugniß, etwa Einsprache und Einwendungen machen zu können vermeinen, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher etwa vermeinten Anforderungen, Einwendungen und Einsprachsberechtigungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Edictalfrist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand ferner

mit Anforderungen an das genannte Gut oder den Fideicommißstifter, oder mit Einsprache und Einwendungen wider die oberwähnte beabsichtigte Erb-Auslösung des Gutes Neu-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium und wider die demnächst dem Supplicanten zu adjudicirende freie Disposition über das genannte Gut zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses, falls Supplicant das gesetzlich Erforderliche geleistet, weiter gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Anforderungen, Einsprache und Einwendungen in der hierdurch vorgeschriebenen Frist etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer damit präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, am 30. September 1859.

Nr. 3890. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Majors Joseph Baron von Wolff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Anforderungen hinsichtlich nachspecificirter, auf dem im Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen zufolge des am 5. Februar 1837 corroborirten, Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlenschen Erb-Transacts auf genanntem Gute mit stillschweigendem Pfandrecht ruhender, nach Anzeige Herrn Supplicantis längst berichtigter, jedoch bis hierzu nicht delirter Schuldposten, über deren Berichtigung und Erlöschung die bezüglichen Beweise nicht zu beschaffen möglich, nämlich:

1) zufolge des obrubricirten Erb-Transacts vom 5. Februar 1837 § 3 b sub 2 mehrere zu berichtigende kleine Posten „resp. väterliche Nachlaßschulden" von Slb.-Rbl. 1030;
2) zufolge desselben Transacts § 4 a u. b die von dem Herrn Obrist-Lieutenant Alexander von Kahlen als eigene Schuld auf das Gut Ilsen übernommene Zahlung an den Herrn Kreis-Deputirten Karl von Kahlen von Slb.-Rbl. 430;
3) zufolge desselben Transacts § 4 e „die von dem Herrn Generalmajoren Paul von Kahlen an seine Schwester, die Frau Baronin Catharina von Mengden geb. von Kahlen zur völligen und allendlichen Berichtigung ihres Erbtheils auszuzahlende Summe von S.-R. 1705;

oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser drei Schuldposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die oberwähnten, aus dem am 5. Februar 1837 corroborirten, Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlenschen Erb-Transacte herrührenden, auf dem Gute Ilsen mit stillschweigendem Pfandrecht haftenden drei Schuldposten für nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3849.

Riga-Schloß, den 29. September 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. fügt das Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn P. A. von Sivers angesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn P. A. von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin mit Woebs das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige, im Koendo-Dorfe abgetheilte Grundstück Solna, groß 19 Thaler 11 Groschen, auf den Rein Kelpus für den Preis von 1900 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contractes übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören solle; als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien dem Käufer erb und eigenthümlich adjudicirt werden wird. Nr. 1264.

Dorpat, am 24. September 1859. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der ehemalige Gastwirth Johann Kühn hierselbst mit Hinterlassung eines von ihm und seiner Gattin errichteten gegenseitigen Testamentes verstorben, so citiren und laden wir Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 5. November 1860 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon pracludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 24. September 1859.
Nr. 1107. 2

* * *

Ein Kaiserliches 6. Dörptsches Kirchspielsgericht fügt kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der Badensche Unterthan Simon Kist auf dem Gute Waldeck im Kirchspiel Neuhausen am 14. Juni c. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citirt und ladet dieses Kirchspielsgericht Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorio, daß sie binnen einem Jahr und 6 Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 19. November 1860 bei diesem Foro ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificiren, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 917.

Hahnhof, im Kaiserlichen 6. Dörptschen Kirchspielsgerichte am 8. October 1859. 2

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden diejenigen städtischen Hausbesitzer, welche ihre Quartier- und Erleuchtungs-Abgaben sowohl, für frühere Jahre, als auch für das laufende Jahr noch nicht entrichtet haben, hiermit aufgefordert, selbige unfehlbar bis zum 1. November d. J. zu entrichten, widrigenfalls besagte Abgaben sofort dem competenten Gerichte zur executivischen Beitreibung werden aufgegeben werden.

Riga, am 8. October 1859. Nr. 96. 1

* * *

Mit Bezugnahme auf die diesseits unter dem 6. October c. Nr. 7770 in der der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 12. October Nr. 116 erlassene Publication, wird desmittelst bekannt gemacht, daß der in Folge eines Versehens auf den 18. d. M. anberaumte Torg zur Uebergabe der Wegschaffung der bei der Festung Dünamünde im Fahrwasser befindlichen Bordinge, am 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr abgehalten werden wird. Nr. 7969. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 14. October 1859.

* * *

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adligen Credit-Casse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1860 um Darlehen aus der Credit-Casse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der Ehstländischen adligen Credit-Casse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. Februar 1860 in der Canzlei der Verwaltung der Ehstländischen adligen Credit-Casse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Casse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Verzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Addinal, Horelel, Huljel und Klingenberg, Jeß in Wierland, Kaltenbrunn, Lagena, Mustajöggi, Payel, Piomets und Noser, Sarnakorb, Sompäh, Tannenhof, Taps, Torri, Undel, die Landstelle Kimmelshof und die Landstelle Thomel.

Reval, den 1. October 1859. Nr. 136. 1

* * *

Wenn die zur Neu-Karrishofschen Gemeinde verzeichnete Bauermagd Marri Kaljapulk laut Anzeige des örtlichen Gemeindegerichts sich seit dem 23. April 1859 paßlos umhertreibt und ihr Aufenthalt unbekannt ist, als werden alle Behörden, Autoritäten und Personen hiedurch ersucht, und resp. angewiesen, die besagte Marri Kaljapulk, — welche 28 Jahr alt ist, dunkle Augen, Augenbrauen und Haare, gewöhnlichen Mund, gewöhnliches Kinn und ein rundes Gesicht hat, —

im Betretungsfalle handfest zu machen und dem Gemeindegerichte des im Pernauschen Kreise, 3. Kirchspielsgerichtsbezirke und Hallistschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Karrishof abliefern zu wollen. Alt-Bornhusen im 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte am 9. October 1859.

Nr. 1226. 2

* * *

In Anlaß einer desfallsigen Requisition des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii wird von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Umbrückung der Gassen von Seiten der Stadt die in denselben vorfindlichen Steine als öffentliches Gemeingut der Stadt verbleiben und den betreffenden Hausbesitzern über das bei diesen Arbeiten gewonnene Material, ohne Genehmigung des Cassa-Collegii, keinerlei Dispositionsrecht zusteht.

Riga, den 5. October 1859. Nr. 3709. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 29. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das dem weil. Lohndiener Jacob Pulck, modo dessen Kindern und Erben, Anna Elisabeth verehelichte Michailow, Jacob Conrad, Carl Gustav, Martin, Caroline und Juliana Amalie, Geschwistern Pulck, erb- und eigenthümlich zugehörige, im 3. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der großen Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 237 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga-Rathhaus den 24. September 1859. Carl Anton Schroeder,

Waisen-Buchhalter. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Freitag am 25. October d. J., Mittags um 12 Uhr, ein zum Nachlaß des weil. zum ehemaligen Uebersetzer-Amte gehörenden Johann David Ranck, gehörige Lastenfahrzeug nebst allem Zubehör, an der Salzbrücke, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga den 17. October 1859.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des Poneweschschen Edelmanns Anton Adamow Gursky vom 18. Juni 1849, Nr. 3883, giltig bis zum 17. October 1859. 1

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maurergesell Karl Kümmel nebst Frau Dorothea verw. Stein geb. Plato, Marja Prokoffjewa, Wassili Dmitrijew Gubanow, Kaufmann Salomon Rosenberg, 3

Charles Henry Brereton, James Lawler, Maurer Nathaniel Haysone, Seifensieder Isidor Thiell, Ingenieur John Frey nebst Sohn Maurergesell James, Maurer Franzis Horder, George Flowers, Frederick Hall, Henry Stroud, Ingenieur Uriah Aust, Wittwe Marianne Kubern, 2

Fabrikant Johann van Praaga, Seilergesell Friedrich Wilhelm Schaller, Malergehilfe Heinrich Rudolph Thomann, Kaufmann Louis Rosenbaum, Steinsetzergesellen Heinrich Richard Mollenhauer, Carl Ferdinand Klock, Johann Emil Hermann Danicke, Carl Heinrich Gustav Skowronek, Heinrich Hellwich und Lehrling Michael Buderatis, Buchdruckergehilfe Rudolph Bertram,

nach dem Auslande.

Chariton Semenow Plotnikow, Ilja Charitonow Plotnikow, Fedosja Jepifanowa Plotnikowa, Alexander Georg Ilgner, Marja Alexejewa geb. Knjasew, Eleonore Rafaelowa Ornowsky, Kondrati Grigorjew Lisitschkin, Bäckergesellen Johann Friedrich Gauer u. Carl Adolph Müller, Afimja Timofejewa Siderow, Timofei Kalinin, Carl Barenfeldt, Georg Wilhelm Pfeiff, George Behrsing, Wilhelmine Feldtmann, Iwan Sergejew Schurawlew, Timofei Romanow, Klawe Dause Sarowsky, Schlossergesell Rudolph Eduard Sänder, Jefim Semenow, Johann Eduard Behr, Iwan Semenow Kanaschonok, Awdotja Jefimowa Konaschenkowa, Charlotte Johanna Neukirch,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden, Pastorate und Guts-Verwaltungen Livlands das Patent Nr. 159.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**